

Elbeblatt und Anzeiger.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Für die Redaction verantwortlich: L. Langer in Riesa.

Nr. 89.

Sonnabend, den 14. Juni 1890.

43. Jahrg.

Erscheint in Riesa wöchentlich viermal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark 25 Pf. — Bestellungen nehmen alle Kaiserl. Postanstalten Vorkosten die Expeditionen in Riesa und Strehla (S. Sachsn.), sowie alle Boten entgegen. — In rate, welche bei dem ausgedehnten Leserkreise eine wirksame Veröffentlichung finden, erbitten wir uns bis Montag, resp. Mittwoch, Freitag oder Sonnabend Vormittags 9 Uhr. — Insertionspreis die dreispaltige Corpusspalte oder deren Raum 10 Pf.

Bekanntmachung.

Inhalts einer von dem königlichen Ministerium des Innern an die königliche Amtshauptmannschaft Dresden gelangten, von der Letzteren mittelst Bekanntmachung vom 26. März dieses Jahres in Nr. 6 ihres Verordnungsblattes Seite 16 unter C veröffentlichten Zusammenstellung sind die daselbst aufgeführten, sowie die in dem in der Bekanntmachung der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft vom 5. Februar 1889 (Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt und Riesaer Elbeblatt und Anzeiger Nr. 18, Maderburger Anzeiger Nr. 12) gedachten Auszüge verzeichneten eingeschriebenen und auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden Hilfstaxen, welche den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungs-Gesetzes entsprechen und sich auf Gebiets-theile des Königreichs Sachsen mit erstrecken, mit Ausnahme der beiden suspendirten bez. aufgelösten auf Seite 3 und 5 des vorerwähnten Auszugs genannten Rassen, sämtlich im Kalenderjahre 1888 in Thätigkeit gewesen.

Aus der der Amtshauptmannschaftlichen Bekanntmachung weiter unter beigefügten Aufstellung ist ersichtlich, welche Rassen sich im Jahre 1888 aufgelöst haben, und bei welchen Änderungen hinsichtlich des Namens oder des Sitzes vorgekommen sind.

Den Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherungen, bez. den Gemeindevorständen und Gutsvorstehern, sowie den Vorständen der Orts-, Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen im Bezirke der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft wird Solches mit dem Bemerkens zur Kenntniß gebracht, daß je ein Exemplar der der einigungsbedachten Bekanntmachung der königlichen Amtshauptmannschaft angefügten Zusammenstellung im Rathhause zu Maderburg, bei den Gendarmen-Stationen zu Riesa, Gröbitz, Schönsfeld, Priestewitz und Jabeltitz, sowie in der Kanzlei der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft zur Einsicht ausliegt.

Großenhain, den 31. Mai 1890.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

F 934.

Dr. Baentig.

Bekanntmachung,

das Tragen von Sensen betreffend.

Das offene Tragen von Sensen ohne genügende Schutzvorrichtung auf öffentlichen Wegen innerhalb des Verwaltungsbezirks der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft, einschließlich der Stadt Maderburg, wird hiermit verboten und für Zuwiderhandlungsfälle nach § 366, Punct 10 des Reichsstrafgesetzbuchs eine Geldstrafe bis zu 60 Mk. — Pf. oder entsprechende Haft hiermit angedroht.

Großenhain, den 10. Juni 1890.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

1432 E.

Bekanntmachung,

betreffend die Nummerierung der Häuser der Stadt Riesa.

Bisher waren in der Stadt Riesa nur in einzelnen Straßen die Häuser mit fortlaufenden Nummern versehen, zum großen Theil aber wurden dieselben nach den Brand-Kataster-Nummern bezeichnet und diese Bezeichnung war durch vielfach den Nummern beigefügte große und kleine Buchstaben höchst unübersichtlich.

Der unterzeichnete Stadtrath hat deshalb eine Nummerierung der Häuser vornehmen lassen und erläßt nunmehr hierzu folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Als Hausnummern dürfen nur solche genommen werden, welche der Stadtrath von der Fabrik von C. Lacher & Co. in München bezogen hat, nachdem dieselben als die Besten erkannt worden sind. Nummern von anderer Form, Farbe, Schrift, Eisen- oder Emaillestärke dürfen nicht verwendet werden.
2. Die in vielen Hunderten bezogenen Nummern giebt der Stadtrath zum Selbstkostenpreise von 90 Pf. für ein Stück sammt 4 Stück emailirten Schrauben ab.
3. Desgleichen er bietet sich der unterzeichnete Stadtrath, die Befestigung der Schilder durch geeignete Personen besorgen zu lassen und fordert hierfür den Betrag von 25 Pf. für jedes Nummernschild.
4. Die Anbringung der neuen Schilder ist bis spätestens zum 5. Juli dieses Jahres somit innerhalb 3 Wochen zu bewirken.
5. Die Nummer jedes Hauses ist auf der Rathsexpedition zu erfahren.
6. Die Nummer ist außen an der Straßenfront des Hauses unmittelbar und mitten über der oberen Hausthürschwelle anzubringen. Ist dieß wegen vorhandener Verzierungen im Stein, Putz etc. oder aus anderen Gründen nicht möglich, so ist die Nummer rechts neben der

Verzierung und immer möglichst nach der Mitte der Hausthürschwelle zu anzubringen.

7. Bei Grundstücken, welche ihren Zugang durch eine nicht im Hause liegende Einfahrt haben, kommt die Nummer an die rechte Thorsäule und wenn neben der Einfahrt noch eine Pforte vorhanden ist, an den rechten Pfeiler der Pforte.

8. Eingekünte Gärten und Hofräume, Lagerplätze etc., welche innerhalb des bedachten Terrains liegen und directe Ausgänge nach einer Straße haben, sind dann mit Nummer zu versehen, wenn sie zu Bauplägen geeignet sind. Sie erhalten die Nummer an die rechte Säule der Eingangstür.

9. Die Kataster-Nummer jedes Hauses ist in der Hausthür links an die Innenseite des äußeren Thürgewändes, bei Einfahrten an die linke Säule, in beliebiger Weise anzubringen. Dieselbe kann auch mit nicht verlöschbarer Farbe angeschrieben werden.

Riesa, den 13. Juni 1890.

Der Stadtrath.

Rlöger.

3.

Bekanntmachung.

Nachdem die Pflasterungs- etc. Arbeiten auf der hiesigen Großenhainerstraße und auf der anschließenden Brücke fertiggestellt sind, wird der Fahrverkehr daselbst hiermit wiederum gestattet.

Riesa, den 13. Juni 1890.

Der Stadtrath.

Rlöger.

3.

Bekanntmachung.

Eingegangen sind folgende Gesetze, welche bei uns eingesehen werden können:

Bekanntmachung vom 27. März 1890, die Uebertragung des Baues einer Secundäreisenbahn an die Generaldirektion der Staatseisenbahnen betreffend. Bekanntmachung vom 27. März 1890, die Ernennung von Kommissaren für den Bau mehrerer Secundäreisenbahnen betreffend. Verordnung vom 30. März 1890, die Stellvertretung von Rechtsanwälten betreffend. Bekanntmachung vom 2. April 1890, eine Anleihe der Stadt Leipzig betreffend. Verordnung vom 10. April 1890, die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer und für Besorgung der übrigen, den Gemeindebehörden bei der Einkommensteuer obliegenden Geschäfte in den Jahren 1890 und 1891 betreffend. Gesetz vom 30. April 1890, eine Abänderung der Notariatsordnung vom 3. Juni 1859 betreffend. Verordnung vom 16. April 1890, die Tagelöhner und Reisekosten der Mitglieder der Kör- und Kreis-Körkommissionen betreffend. Verordnung vom 21. April 1890, die vorübergehende Benutzung des zur provisorischen Tiefenerlegung der Zittau-Dybin-Jonsdorfer Eisenbahn im Fundationsgebiete der Mandau erforderlichen Grundeigentums betreffend. Gesetz vom 29. April 1890, die gemeinsamen Angelegenheiten der Zusammenlegungsgenossenschaften betreffend. Gesetz vom 30. April 1890, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betreffend. Verordnung vom 30. April 1890, die Enteignung von Grundeigentum für Erweiterung der Personenhaltestelle Walter der Hainsberg-Kipsdorfer Staatseisenbahn durch Herstellung eines Zugkreuzungsgleises betreffend. Bekanntmachung vom 1. Mai 1890, die demalige Zusammenlegung der Landrenten-, Landeskulturrenten- und Altersrentenbank-Verwaltung betreffend. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889; vom 2. Mai 1890. Gesetz vom 30. April 1890, die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840 betreffend. Verordnung vom 6. Mai 1890, das Verbot des Verkaufs und des Anlaufs von Verbandwatte betreffend. Bekanntmachung vom 7. Mai 1890, die Postordnung vom 8. März 1879 betreffend. Verordnung wegen Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unter dem 23. dieses Monats erlassenen Bekanntmachung vom 23. Mai 1890. Bekanntmachung vom 23. Mai 1890, die Gegenzeichnung der neu auszugebenden Staatsschuldenscheine der Anleihe vom 2. Januar 1867 betreffend. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, vom 16. März 1886 und vom 1. Februar 1890. Vom 17. März 1890. Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen. Vom 21. März 1890. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 8. April 1890. Gesetz, betreffend die Abänderung der Militär-Strafgerichtsordnung. Vom 3. Mai 1890. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Verhinderung